



# Bescheid

## I. Spruch

Der Antrag des Vereins FRI – Freies Radio Innviertel (ZVR-Zahl 1959266706) vom 09.11.2023 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wird gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.11.2023, ergänzt mit Schreiben vom 20.12.2023, beantragte der Verein FRI – Freies Radio Innviertel (im Folgenden: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G.

Mit Schreiben vom 29.12.2023 übermittelte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) dem Antragsteller einen Verbesserungs- und Mängelbehebungsauftrag.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 kam der Antragsteller dem Verbesserungs- und Mängelbebungsauftrag nach.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zum Antragsteller

Der Verein FRI – Freies Radio Innviertel ist ein zur ZVR-Zahl 1959266706 eingetragener, gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der laut seinen Vereinsstatuten den Zweck verfolgt: Aufbau und Betrieb eines Radiosenders im Innviertel, die Medienvielfalt, Meinungsvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsausübung zu wahren, die Liberalisierung des Zuganges zu elektronischen Medien zu betreiben, die Unterstützung und Beteiligung an freien nichtkommerziellen Medien, Forschung und Entwicklung sowie die Vermittlung, Förderung und Stärkung der Anerkennung von freien und nichtkommerziellen Medien. Gemäß den Statuten beziehen sich die Vereinstätigkeiten auf die Charta des Verbands Freier Rundfunk Österreich und verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung derselben.



Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen dienen:

- a) Organisation von Vorträgen, Exkursionen, Veranstaltungen, Diskussionsabende und Seminaren unter Einbeziehung von Fachleuten aus dem Bereich der Theorie und Praxis der Medienkommunikation zur Weiterbildung im Medienbereich;
- b) Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes, allenfalls Kooperation mit Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Förderung deren Gründung;
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
- d) Durchführung von Forschungsprojekten und Teilnahme an Wettbewerben;
- e) alle sonstigen Tätigkeiten die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen;
- f) die Beteiligung an Gesellschaften, die ähnliche oder gleiche Zwecke erfolgen.

Das Leitungsorgan des Antragstellers besteht aus den österreichischen Staatsangehörigen Herta Gurtner und Christian Fuchsmayer. Zusätzlich verfügt der Antragsteller über drei weitere natürliche Personen als aktive Mitglieder, eine natürliche Person als Fördermitglied sowie dem Verein frauennetzwerk3 als Vereinsmitglied.

Bereits im Jahr 2017 gründete sich die Arbeitsgemeinschaft „Freies Radio Innviertel“ mit dem Ziel des Aufbaus und der Etablierung eines nichtkommerziellen freien Radios im Innviertel. Nach der Vereinsgründung Ende Dezember 2020 trat der Antragsteller im September 2022 als außerordentliches Mitglied dem Verband Freier Rundfunk Österreich bei. Seit 24.11.2022 ist das vom Antragsteller verantwortete Radio „FRI“, das von über zehn Sendungsmachern erstellt wird, als Onlineradio abrufbar. Der Antragsteller stellt Menschen im Innviertel Sendezeit zur Verfügung, um darüber zu sprechen, was sie begeistert und sie hörens- und erzählenswert finden. Es soll Radiomachern aus allen Altersgruppen niederschwellig ermöglichen, das Innviertel aus vielen Perspektiven zu zeigen.

## **2.2. Zum beantragten Programm**

Der Antragsteller beabsichtigt ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im Rahmen eines „Ausbildungsradios mit freiem Zugang“ auszustrahlen. Geplant ist ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und offenes Programm, das geographisch wie auch sprachlich auf das gesamte Innviertel bezogen ist. Die Sendungen des Gymnasiums Ried im Innkreis und die Sendungen im offenen Zugang sollen besonders auf das Leben im Versorgungsgebiet abstellen, da sie entweder die Interessen, die Herausforderungen oder Erlebnisse der Sendungsmacher thematisieren.

Insgesamt soll sich das Programmkonzept an den Prinzipien 1. offen und demokratisch, 2. lokalbezogen, 3. vielfältig und 4. anti-diskriminierend orientieren.

Das geplante Programm gliedert sich in zwei Bereiche:

Mit dem Ausbildungshörfunk sollen Schülern des Gymnasiums Ried im Innkreis u.a. Kenntnisse im Bereich des Rundfunks, der Moderation und der Programmgestaltung vermittelt werden. Insgesamt sollen die Schüler von neun Lehrern betreut werden und sollen wöchentlich bis monatlich Radiosendungen im Unterricht gestalten. Regelmäßig sollen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Antragstellers in die Schule kommen und die Lehrer bei der Ausbildung unterstützen.



Darüber hinaus sollen alle Radiointeressierten freien Zugang zur Sendezeit haben und sollen mit Unterstützung des technischen Personals und der Programmleitung individuelles Programm gestalten können, womit ein offener und freier Zugang zum Radio für alle gesellschaftlichen Schichten gewährleistet werden soll. Es sollen auch Sendungen anderer Freier Radios übernommen werden.

Durch den offenen Zugang ehrenamtlicher Sendungsmacher sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung eines regionalen Bezuges und einer hohen Meinungsvielfalt im Programm;
- Förderung der Ausbildung der Schüler und Lehrer (durch den Austausch in den Ausbildungsmaßnahmen aber auch durch die redaktionelle Zusammenarbeit beim Erstellen des Programms, sollen Schüler von den Erwachsenen lernen und umgekehrt. Die Schüler werden angehalten, sich mit den ehrenamtlichen Sendungsmachern in den Workshops und im Studio auszutauschen.)
- Ausbildung von Radiointeressierten aus der Region (durch das medienkompetenz-orientierte Ausbildungsprogramm sollen auch Lehrlinge, Schüler anderer Schulen und Erwachsene der Zivilgesellschaft erreicht werden, um demokratische Teilhabe und verantwortungsbewussten Medienkonsum zu fördern sowie die lokalen Medien zu stärken.)

Das beantragte Programm soll folgende Inhalte abdecken:

- Artikulationsfläche für Schüler, Eltern und Lehrer, um die Schule nach außen zu öffnen.
- Ausbildungsmöglichkeit für das Radiomachen im erweiterten Rahmen des Unterrichts. Aufbereitung mediengerechter Informationen aus dem Umfeld der Schule, aus der Region und dem Land, sowie aus Europa und der Welt.
- Über die Zusammenarbeit mit der Schule hinaus soll eine breite Öffentlichkeit angesprochen werden, sowohl jene, die sich im „Freien Radio Innviertel“ medien- und bildungspolitische Kompetenz aneignen will, als auch die der Radiokonsument.
- Schülern, Lehrern und anderen Radiointeressierten sollen die für die Gestaltung von Radiosendungen relevanten technischen, rechtlichen und gestalterischen Grundlagen nähergebracht werden, sodass diese selbstständig in der Lage sind, Radioprogramm zu gestalten.
- Durch die Aufbereitung und Vermittlung ihrer Inhalte im Rahmen des Mediums Radio sollen die Schüler und Radiointeressierten im außerschulischen Bereich die Möglichkeit bekommen, ihre Anliegen bzw. ihr Wissen einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.

Das Wortprogramm, das auf Ereignisse des Innviertels abgestimmt sein soll, soll ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten. Das Verhältnis Musik- zu Wortanteil soll rund 80:20 betragen. Täglich sollen 20 Stunden Musik gespielt werden. Die Gestaltung des Musikprogramms soll im Verhältnis 50:50 zwischen dem Ausbildungsradio und dem offenen Zugang erfolgen.

Die Aufteilung der Gestaltung des Wortprogramms zwischen den beiden Bereichen stellt sich wie folgt dar:



## 1. Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Ried im Innkreis (Ausbildungsradio)

Im Gymnasium Ried im Innkreis gibt es drei Schulzweige: Sport, Bilingual und Universal. Speziell im Zweig Bilingual soll das Ausbildungsradio verstärkt im Fokus stehen, aber auch im Sport- und Universalzweig soll es eine Ergänzung darstellen.

Es sollen regelmäßige Workshops zu den Themen Radiomachen, Audioschnitt, journalistisches Arbeiten und Medienrecht im Ausmaß von jeweils 3-6 Stunden im Laufe des Schuljahres durchgeführt werden. Geplant sind insgesamt etwa neun Workshops pro Jahr.

Der Inhalt der von den Schülern des Gymnasiums Ried im Innkreis insbesondere in den Unterrichtsfächern „Project English“ und „Conversation Class“ produzierten Sendungen soll folgende Formate umfassen:

Name der Sendung	Dauer und Rhythmus	Art des Programmteils
Der/die Expert/in mit dem Mann auf der Straße	15 min, alle 2 Wochen	Moderiert, voraufgezeichnet
Interviews	20 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Buchvorstellungen	20 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Magazin	20 min, täglich	Moderiert, live
Conversation Class	45 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Project English	30 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Sendungen aus dem Unterricht / Schulfunk	30 min, 2-wöchentlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Talenteförderkurs	60 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
FRI – Kulturredaktion	15 min, wöchentlich	Moderiert, voraufgezeichnet

Die Sendungen sollen folgende Inhalte aufweisen:

- a) Tägliches Magazin: In einem kurzen Gespräch wird über aktuelle Entwicklungen aus dem Schulalltag berichtet. Das Magazin bietet Informationen aus der Region und Raum für persönliche Kommentare.
- b) Interviews: In diesem Sendeformat werden Menschen in den Vordergrund gerückt, ihre Geschichten erzählt und Inspirierendes, Nachdenkliches oder Wissenswertes aus ihrem Leben geteilt.
- c) Project English oder Conversation Class: Die Radiosendungen sollen das Ziel der beiden Fächer dahingehend unterstützen, dass die Schüler in einem kreativen Setting die Konversation in der Fremdsprache Englisch üben, oder über eigens entwickelte Projekte in Englisch berichten.
- d) Sendung aus dem Unterricht: Aus den Schulfächern Philosophie, Geschichte, Musik, Mathematik, Biologie oder Sprachsendungen (Englisch, Deutsch oder Italienisch) auf Deutsch oder in der jeweiligen Sprache moderiert; In den Unterrichtsfächern der Schule wird den Schülern die Möglichkeit geboten, erarbeitete Referate anstatt in Form eines Plakats in Form einer Radiosendung zu gestalten.



e) Der, die Expert:in und der Mensch auf der Straße: Ein Unterhaltungsformat, bei dem Menschen auf der Straße in Ried im Innkreis unerwartete Fragen gestellt werden.

f) Buchvorstellungen: Informationen über unterschiedlichste Werke deutscher und fremdsprachiger Literatur, darunter Sachbücher sowie Belletristik, mit Diskussionen zum Inhalt. Diese Sendung wird von Lehrern des Gymnasiums Ried im Innkreis gestaltet.

g) Schulfunk: Angelehnt an Sendungen wie das Radiokolleg im Ö1-Sendeprogramm soll in dieser Sendereihe Wissen durch Radiosendungen vermittelt werden, gestaltet von Schülern oder Lehrern.

h) Talentförderkurs: Teilnehmer des Talentförderkurses nutzen das Medium Radio um mehr über ihre eigenen Begabungen zu erfahren.

Die Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Ried im Innkreis soll sich wie folgt darstellen:

- Die Schüler können während des Unterrichts das im Schulgebäude eingerichtete Studio verwenden, um Inhalte mit Wort- und Musikanteil zu gestalten, darunter die Erarbeitung von Referaten als Radiosendung, die unmoderierten Musiksendungen, Sendungsübernahmen, und die übrigen Sendungsformate.
- In den Schulfächern „Project English“ und „Conversation Class“ sollen die Schüler auf Englisch und Deutsch Sendungen gestalten, um die Zielsetzungen dieser Schulfächer zu erfüllen.
- In der Mittagspause können Redaktionsteams aus Schülern und Lehrern die „Magazin“-Sendung live aufnehmen und Schüler des Talentförderkurses können wöchentlich in den Stunden dieser unverbindlichen Übung das Radioprogramm gestalten.

Der Wortanteil des im Rahmen des Ausbildungsradios gestalteten Programmteils soll 725 Minuten pro Monat (etwa 70 Minuten täglich; inklusive zwei Wiederholungen pro Sendung und Monat) betragen.

## 2. Im Rahmen des offenen Zugangs gestaltetes Programm

Die im Rahmen des offenen Zugangs im Abendprogramm (18:00-22:00 Uhr) gestalteten Sendungen sollen wie folgt lauten:

Name der Sendung	Dauer und Rhythmus	Art des Programmteils
Electronic Sounds	60 min, wöchentlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Märchenzeit mit Petra	15 min, 2-wöchentlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Zuagheart	15 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Dreierlei – gredt und gspüdt-	30 min monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Musikcafe mit Andreas	45 min, 2 wöchentlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Talk & Songs	60 min, wöchentlich	Moderiert, voraufgezeichnet
Museumsfrühstück	30 Min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet



Unregelmäßige Sendungen, z.B. Kabinenpredigt, So bunt ist das Innviertel, Mitschnitte im Rahmen der Kulturredaktion, Her(t)zgeschichten und Nachhaltig im Innviertel	120 min, monatlich	Moderiert, voraufgezeichnet
--	--------------------	-----------------------------

Der Wortanteil des im Rahmen des offenen Zugangs gestalteten Programmteils soll 1125 Minuten pro Monat (etwa 110 Minuten täglich; inklusive zwei Wiederholungen pro Sendung und Monat) betragen.

Zusätzlich zu den im Ausbildungsradios und im offenen Zugang gestalteten Wortanteilen sollen täglich 60 Minuten des Programms von Freien Radios aus dem Verband Freier Rundfunk Österreich übernommen werden. Die Auswahl des übernommenen Programms soll durch Schüler und Lehrer im Rahmen des Ausbildungsradios erfolgen.

Das Verhältnis jener Sendungen, die im Rahmen des Ausbildungsradios gestaltet werden, zu jenen, die im offenen Zugang programmiert werden, beträgt (ohne Sendungsübernahmen von Freien Radios) 40:60.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus dem Zulassungsantrag und den eingebrachten Ergänzungen.

Die Feststellungen zum Inhalt der Statuten, zum Leitungsorgan des Antragstellers und zu den Mitgliederverhältnissen beruhen auf den Angaben im Antrag sowie dem Zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zu Entstehung des Antragstellers, seiner bisherigen Tätigkeit im Radiobereich und der Mitgliedschaft im Verband Freier Rundfunk Österreich ergeben sich aus den insoweit glaubwürdigen Angaben des Antragstellers.

Die Feststellungen, wonach der Antragsteller Menschen im Innviertel Sendezeit zur Verfügung stellt, um darüber zu sprechen, was sie begeistert und sie hörens- und erzählenswert finden und er es Radiomachern aus allen Altersgruppen niederschwellig ermöglichen will, das Innviertel aus vielen Perspektiven zu zeigen, ergeben sich aus einer Einsichtnahme der KommAustria in die Website des Antragstellers (<https://radio-fri.at/ueber-uns/>), zuletzt am 21.03.2024.

Die Feststellungen zum beantragten Programm gründen sich auf den Angaben des Antragstellers in seinem Antrag sowie den eingebrachten Ergänzungen. Aufgrund von Widersprüchlichkeiten im Antrag konnte nicht festgestellt werden, dass das Verhältnis jener Sendungen, die im Rahmen des Ausbildungsradios gestaltet werden, zu jenen, die im offenen Zugang programmiert werden, mit Sendungsübernahmen von Freien Radios 70:30 beträgt. Nach dem Antragsvorbringen werden 60 Minuten des Programms von Freien Radios aus dem Verband Freier Rundfunk Österreich übernommen, es ist daher – vor dem Hintergrund, dass das Verhältnis der beiden Bereiche zueinander ohne Sendungsübernahmen 40:60 beträgt – nicht nachvollziehbar, wieso sich das Verhältnis durch die Übernahme eines 60-minütigen Programms in diesem Ausmaß zugunsten des



Ausbildungsradios verschieben soll. Vor diesem Hintergrund kann daher auch unberücksichtigt bleiben, ob die Zurechnung des übernommenen 60-minütigen Programms tatsächlich zugunsten des im Rahmen des Ausbildungsradios veranstalteten Programms ausschlagen kann, zumal diese Inhalte nicht von den Schülern des Gymnasiums Ried im Innkreis selbst gestaltet werden, sondern es sich lediglich um Programmübernahmen von anderen Freien Radios handelt. Darüber hinaus blieb auch das Antragsvorbringen hinsichtlich des konkreten zeitlichen Ablaufs des Programms in den Abendstunden (insbesondere im Hinblick auf das Ende des im offenen Zugang gestalteten Abendprogramms und dem Zeitpunkt des Beginns der unmoderierten Musikprogramms) widersprüchlich, weshalb insoweit keine Feststellungen zum zeitlichen Ablauf des Programms getroffen werden konnten.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Eine Zulassung für Ausbildungshörfunk ist gemäß den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G grundsätzlich für jede Schulungs- oder Ausbildungseinrichtung denkbar. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehen (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP).

Wie sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ergibt, hat der Antragsteller, der die Erteilung einer Zulassung für Ausbildungshörfunk begehrt, darzulegen, inwieweit die beantragte Zulassung in Übereinstimmung mit den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeübt werden wird.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass der Ausbildungscharakter des vom Antragsteller beantragten Programms nicht in ausreichendem Maß im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G gegeben ist.

Dies schon deswegen nicht, weil aus den Statuten des Antragstellers hervorgeht, dass eben nicht der Ausbildungscharakter (insbesondere auch im Zusammenhang mit der geplanten Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Ried im Innkreis) bei der Tätigkeit des Vereines im Vordergrund steht, sondern wohl eher die Verbreitung eines freien, nichtkommerziellen Radios im Sinne der Charta des Verbands Freier Rundfunk Österreich. Sowohl aus dem Vereinszweck als auch den zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzten ideellen Mittel ist abzuleiten, dass das Ziel die Veranstaltung eines dem offenen Zugang verpflichteten Hörfunkprogramms und nicht primär eines Ausbildungshörfunkprogramms sein soll. Auch die (außerordentliche) Mitgliedschaft im Verband Freier Radios Österreich sowie die Ausführungen auf der Website des Antragstellers weisen in diese Richtung.

Dass der Ausbildungscharakter nicht im Sinne eines Hauptzwecks des beantragten Programms gegeben ist, ergibt sich zudem auch aus dem beantragten Programm selbst. Zwar soll ein Teil des Programms in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Ried im Innkreis gestaltet werden, jedoch soll das Programm in einem wesentlichen und nicht bloß untergeordneten Ausmaß im Rahmen des



offenen Zugangs programmiert werden. Das Verhältnis jener Sendungen, die im Rahmen des Ausbildungsradios in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Ried im Innkreis gestaltet werden sollen, zu jenen, die im offenen Zugang programmiert werden sollen, soll nach eigenen Angaben des Antragstellers (ohne Sendungsübernahmen von Freien Radios, deren Zurechnung zum Ausbildungsradio außerdem fraglich erscheint, vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der Beweiswürdigung) 40:60 betragen. Der überwiegende Teil des beantragten Programms soll somit nicht der Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich einer Ausbildungs- oder Schulungseinrichtung dienen.

In der Gesamtabwägung des Vorbringens des Antragstellers ist somit davon auszugehen, dass bei dem in Aussicht genommen Programm der Ausbildungscharakter nicht den Hauptzweck des Programms bildet, zumal das Programm weniger für eine Einrichtung zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden und im funktionalen Zusammenhang mit den in dieser Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehen soll, sondern hinsichtlich des überwiegenden Teils des Programms davon auszugehen ist, dass ein nichtkommerzielles freies Radio verbreitet werden soll. Ein solches wäre jedoch Gegenstand einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G iVm §§ 5 und 6 PrR-G nach Ausschreibung und Durchführung eines etwaigen Auswahlverfahrens. § 3 Abs. 5 PrR-G ist außerdem zu entnehmen das die Erteilung einer Zulassung für Ausbildungshörfunk subsidiär zur Erteilung einer „Vollzulassung“ nach § 3 Abs. 1 PrR-G iVm §§ 5 und 6 PrR-G zu sehen ist.

Es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit die vom Antragsteller beantragte Übertragungskapazität überhaupt technisch realisierbar ist, da bereits aufgrund des in Aussicht genommenen Programms und dem Vereinszweck davon auszugehen ist, dass im gegenständlichen Fall nicht der Ausbildungscharakter, sondern der Versorgungscharakter mit einem Freien Radio im Vordergrund steht, weshalb eine Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nicht erteilt werden kann.

Da der Antragsteller somit nicht dargetan hat, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in einem ausreichenden Ausmaß im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die vom Gymnasium Ried im Innkreis angeboten werden, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/24-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer

Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. März 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)